

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0049/2017

Beratung im **Stadtrat** am **18.05.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antwort zur Anfrage(AF/0049/2017) der FDP-Fraktion zur Erweiterung des GVZ/A61

Antwort:

Zu 1.:

Wann kann endlich das LKW Verbot auf der Aachener Straße umgesetzt werden?

Ein generelles Lkw-Verbot ist nicht zulässig. Es käme nur ein Verbot für den Lkw-Durchgangsverkehr in Betracht, da andernfalls auch keine Anlieferung o.ä. im Stadtteil mehr möglich wäre.

Ein solches Verbot ist jedoch nur zulässig, wenn der Durchgangsverkehr einen übergeordneten Anteil am Lkw-Gesamtaufkommen innerhalb der Ortslage hat und eine Gefahrenlage im Hinblick auf § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) begründet. Das Ingenieurbüro Vertec wurde seitens der Stadtverwaltung mit einem Gutachten über das Schwerverkehrsaufkommen in Rübenach insgesamt, inklusive der Ermittlung des Lkw-Durchgangsverkehrsanteils, beauftragt. Neben der Aachener Straße wurden hierbei auch die weiteren Ortseingänge und Hauptstraßen betrachtet.

Das Gutachten liegt der Verwaltung vor, wird derzeit ausgewertet und die Einrichtung eines Verbotes geprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen wird die Verwaltung die Gremien unterrichten.

Zu 2.:

Aus welchen Gründen ist dieser Ratsbeschluss bisher noch nicht umgesetzt worden?

Siehe Punkt 1.

Zu 3.:

Wurde diesbezüglich auch mit der Landesregierung Kontakt aufgenommen? Wenn ja mit welchem Ergebnis?

Nein, es wurde kein Kontakt zur Landesregierung aufgenommen. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist erst dann sinnvoll, wenn die Stadtverwaltung die Prüfungen zur Einrichtung von Lkw-Fahrverboten abgeschlossen hat.

Zu 4.:

Wann kann mit der Ortsumgebung gerechnet werden?

Wie unter Beantwortung zu Punkt 1. dargelegt, ist zunächst die Auswertung des Gutachtens durchzuführen.

Seit dem Jahr 2005 sind Umleitungsempfehlungen für den Schwerverkehr sowohl auf der L52 (Höhe BwZK) als auch auf der L98 (Hinter Ortsausgang Bassenheim) angeordnet und aufgestellt worden, die zwar nicht verbindlich den Lkw-Verkehr verbieten, jedoch eine Strecke als Umfahrmöglichkeit der Ortslage Rübenach ausweisen.

Eine verpflichtende Umfahrung der Ortslage Rübenach kann Änderungen der Vorfahrtsbeziehungen der Knotenpunkte im Netz der in Rede stehenden Straßen L52, L98 und K66 bedingen. Ob hierfür die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird derzeit geprüft, zumal eine nachrangige Kreisstraße als Umgehungsstraße genutzt werden müsste.

Zu 5.:

Wann wurden die Gespräche mit dem Landrat geführt und welche Bedingungen knüpft er an die kostengünstige Lösung über die K66?

Gespräche mit der Kreisverwaltung wurden im März 2017 geführt. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 6.:

Wie ist der aktuelle Planungsstand zur Umgehung und zum LKW Verbot?

Siehe Punkt 1,4 und 5.